



Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Herrn
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0025-I/A/4/2018

Wien, 20.3.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 144/J des Abgeordneten Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Die Gesamtumsätze aus dem Titel der Medizinprodukteabgabe gemäß § 12a Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Gesamtumsatz in €
Medizinprodukteabgabe für 2011	758.430,00
Medizinprodukteabgabe für 2012	663.722,00
Medizinprodukteabgabe für 2013	615.000,00
Medizinprodukteabgabe für 2014	654.866,00
Medizinprodukteabgabe für 2015	917.047,00
Medizinprodukteabgabe für 2016	1.104.469,43

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die Medizinprodukteabgabe immer im Folgejahr eingehoben wird und demgemäß die Daten für das Jahr 2017 erst im Jahr 2018 erhoben werden können.

Frage 2:

Der Anteil des Gesamtaufkommens der Medizinprodukteabgabe, welcher auf die Apotheken entfällt, wird im Rahmen einer Jahrespauschale gemäß § 12a Abs. 1 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz entrichtet. Diese Bestimmung ermöglicht, dass die jeweilige gesetzliche Interessenvertretung der Abgabepflichtigen auf Grund einer Vereinbarung mit

dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) die Abgabe für ihre Mitglieder in Form einer Jahrespauschale entrichtet. Die Höhe der Jahrespauschale ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Jahrespauschale Apotheken in €
Medizinprodukteabgabe für 2011	150.000,00
Medizinprodukteabgabe für 2012	90.000,00
Medizinprodukteabgabe für 2013	90.000,00
Medizinprodukteabgabe für 2014	86.801,00
Medizinprodukteabgabe für 2015	86.801,00
Medizinprodukteabgabe für 2016	91.429,43

Frage 3:

Die Anzahl der Betriebe, die als Abgabepflichtige im Sinn der Medizinprodukteverordnung, die Medizinprodukteabgabe an das BASG entrichtet haben, sowie die durchschnittliche Höhe der Abgabe je Betrieb findet sich gelistet nach Jahren in untenstehender Tabelle. Anzumerken ist, dass gemäß § 3 Abs. 3 der Medizinprodukteabgabenverordnung Abgabepflichtige, die Medizinprodukte an mehreren Betriebsstätten abgeben, für die erste Betriebsstätte die volle Medizinprodukteabgabe und für jede weitere 50 Prozent der vorgesehenen entsprechenden Medizinprodukteabgabe, jedoch nicht mehr als maximal 10.000 EURO zu entrichten haben. Anzumerken ist, dass bis zur Novelle der Medizinprodukteverordnung 2015 die maximale Höhe der Medizinprodukteabgabe 2.000 EURO betrug und für jede weitere Betriebsstätte 10 Prozent der vorgesehenen entsprechenden Medizinprodukteabgabe zu entrichten war. Weiters ist die Jahrespauschale der Apotheker nicht inkludiert.

Jahr	Anzahl der Betriebe	Durchschnittliche Höhe der Abgabe in €
Medizinprodukteabgabe für 2011	1737	349,64
Medizinprodukteabgabe für 2012	1642	349,70
Medizinprodukteabgabe für 2013	1489	361,45
Medizinprodukteabgabe für 2014	1619	364,92
Medizinprodukteabgabe für 2015	2345	378,64
Medizinprodukteabgabe für 2016	2257	422,26

Fragen 4 und 6:

Die Anzahl der Betriebe, die als Abgabepflichtige im Sinne der Medizinprodukteverordnung die Medizinprodukteabgabe an das BASG entrichtet haben und deren Sitz zum Zeitpunkt der Leistung der Abgabe nicht Österreich war, sowie die durchschnittliche Höhe der Abgabe je Betrieb ist nachstehender Tabelle zu entnehmen. Auf die ergänzenden Ausführungen zu Frage 3 wird verwiesen.

Jahr	Anzahl der	Durchschnittliche Höhe der
------	------------	----------------------------

	Betriebe	Abgaben in €
Medizinprodukteabgabe für 2011	10	349,00
Medizinprodukteabgabe für 2012	10	350,00
Medizinprodukteabgabe für 2013	11	370,45
Medizinprodukteabgabe für 2014	12	379,17
Medizinprodukteabgabe für 2015	32	403,91
Medizinprodukteabgabe für 2016	34	394,85

Frage 5:

Die Anzahl der Betriebe, die als Abgabepflichtige im Sinne der Medizinprodukteverordnung, die Medizinprodukteabgabe an das BASG entrichtet haben und deren Sitz zum Zeitpunkt der Leistung der Abgabe in Österreich war, sowie die durchschnittliche Höhe der Abgabe je Betrieb ist untenstehender Tabelle zu entnehmen. Auf die ergänzenden Ausführungen zu Frage 3 wird verwiesen.

Jahr	Anzahl der Betriebe	Durchschnittliche Höhe der Abgabe in €
Medizinprodukteabgabe für 2011	1727	350,28
Medizinprodukteabgabe für 2012	1632	349,40
Medizinprodukteabgabe für 2013	1478	352,45
Medizinprodukteabgabe für 2014	1607	350,66
Medizinprodukteabgabe für 2015	2313	353,36
Medizinprodukteabgabe für 2016	2223	449,67

Frage 7:

Diesbezüglich liegen dem BMASGK keine Informationen vor. Die Thematik Gebühren für Medizinprodukte wird derzeit auf europäischer Ebene in einer Arbeitsgruppe der zuständigen Behörden für Medizinprodukte diskutiert.

Frage 8:

Gemäß § 3 Abs. 1 der Medizinprodukteabgabenverordnung haben Abgabepflichtige eine pauschalierte jährliche Medizinprodukteabgabe nach Selbsteinstufung gemäß der Anlage der Medizinprodukteabgabenverordnung beim BASG durch bargeldlose elektronische Zahlungsformen zu entrichten. Die Verpflichtung, dass die Höhe der Abgabe im Wege der Selbstberechnung durch den zur Abgabe Verpflichteten ermittelt wird und von diesem selbstständig an das BASG abzuführen ist, gilt unabhängig vom Sitz des Abgabepflichtigen.

Sollte das BASG davon Kenntnis erlangen, dass ein potentiell Abgabepflichtiger (unabhängig vom Sitz des Abgabepflichtigen) seiner Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 Medizinprodukteabgabenverordnung nicht nachkommt, wird seitens des BASG ein Ermittlungsverfahren gemäß dem Allgemeinem Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Klärung der Abgabepflicht gestartet.

Ergibt das Ermittlungsverfahren eine Abgabepflicht und kommt der Abgabepflichtige seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Medizinprodukteabgabe dennoch nicht nach, wird

ihm die Abgabe mittels Bescheid gemäß § 12a Abs. 5 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz durch das BASG vorgeschrieben. Sollte der Abgabepflichtige seiner Verpflichtung zur Abgabe der Medizinprodukteabgabe auch nach bescheidmäßiger Vorschreibung weiter nicht nachkommen, wird der Sachverhalt nach Eintritt von Rechtskraft und Vollstreckbarkeit an die Finanzprokuratur zur Eintreibung übergeben.

Die Höhe der Abgabe, welche gemäß § 12a Abs. 5 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz durch das BASG bescheidmäßig vorzuschreiben ist, beträgt gemäß Anlage lit. d der Medizinprodukteabgabenverordnung in Verbindung mit § 12a Abs. 7 und 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz 433 Euro.

Die Anzahl der Betriebe, deren Medizinprodukteabgabe zur Eintreibung an die Finanzprokuratur übergeben wurde, ist untenstehender Tabelle zu entnehmen. Anzumerken ist, dass die Möglichkeit zur bescheidmäßigen Vorschreibung der Medizinprodukteabgabe durch das BASG erst mit der Novellierung der Bestimmung des § 12a Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015, ermöglicht wurde und demgemäß nur Daten für die Jahre 2015 und 2016 vorliegen.

Jahr	Anzahl der Betriebe
Medizinprodukteabgabe für 2015	138
Medizinprodukteabgabe für 2016	118

Die Anzahl der Betriebe, deren Medizinprodukteabgabe zur Eintreibung an die Finanzprokuratur übergeben wurde, enthält für die Medizinprodukteabgabe für 2015 4 Betriebe, deren Sitz zum Zeitpunkt der Leistung der Abgabe nicht Österreich war und für die Medizinprodukteabgabe für 2015 5 Betriebe, deren Sitz zum Zeitpunkt der Leistung der Abgabe nicht Österreich war.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

